

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Flugplatz Haus 2

14959 Trebbin

Bearb.: Cindy Metzner
Gesch-Z.: 110-41-801010205/2024-
001/005
Telefon: +49 3342 4266-4101
Fax: +49 3342 4266-7601
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Cindy.Metzner@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 07.04.2025

Verkehrslandeplatz (VLP) Schönhagen EDAZ

Änderung von Flugbetriebsflächen und Ausweisung eines neuen Baufeldes östlich des Baufeldes III für weitere
luftfahrtaffine Ansiedlungen

Ihr Antrag vom 15.04.2024

- Anlagen
- Genehmigungsurkunde
 - Platzdarstellungskarte vom 30.07.2024 mit Sichtvermerk der Genehmigungsbehörde vom 07.04.2025
 - Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Dr. Schwahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 15.04.2024 ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

1. Das von Ihnen beantragte Vorhaben wird nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter Maßgabe der in diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen genehmigt.

2. Die geplanten Anlagenänderungen sind von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Es bedarf keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 LuftVG.
3. Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von 1000,00 € festgesetzt. Die Zahlung der Gebühr ist entsprechend den in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben zu leisten.

Nebenbestimmungen

1. Die diesem Bescheid als Anlage beigefügte Platzdarstellungskarte vom 30.07.2024 mit Sichtvermerk vom 07.04.2025 ersetzt die bisherige Platzdarstellungskarte und ist an allgemein zugänglicher Stelle auf dem VLP auszuhängen.
2. Die Genehmigungsurkunde vom 07.04.2025 ersetzt die Genehmigungsurkunde vom 08.02.2023. Gleichzeitig wird die Genehmigungsurkunde vom 08.02.2023 ungültig. Diese ist der Genehmigungsbehörde umgehend zurückzusenden.
2. Dieser Bescheid (ohne Anlage) ist in der Flugplatzakte aufzubewahren.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu diesem Bescheid bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

Hinweis

Durch die Flugplatzbetreiberin ist zu prüfen, ob die hier getroffene Entscheidung eine Änderung/Ergänzung der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) erforderlich macht. Soweit zutreffend, sind Änderungen der FBO der Luftfahrtbehörde zur Genehmigung einzureichen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO).

I. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung/Genehmigungsantrag

Mit Schreiben vom 06.07.2020 zeigte die Genehmigungsinhaberin, Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH, neue Ausbauplanungen am Verkehrslandeplatz Schönhagen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) an. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Wegfall der fliegerischen Nutzung

der Querbahnen 12/30 (Gras und Asphalt). Stattdessen soll die bisherige Grasbahn als Baufeldbereich für weitere Hallenbauten fachplanungsrechtlich zugelassen, Vorfeldflächen und Rollanschlüsse an die bisherige Asphaltbahn 12/30 genehmigt und diese selbst nur noch als Rollgasse „K“ genutzt werden.

2. UVP-Vorprüfung

Zunächst war seitens der LuBB zu klären, ob für das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich dürfen nach § 8 Abs. 1 LuftVG nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Planfeststellung oder Plangenehmigung entfallen in den Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von §74 Abs. 7 VwVfG. Ein solches Entfallen kommt nicht in Betracht, wenn das Vorhaben einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Den Empfehlungen der LuBB folgend, hat die Vorhabenträgerin eine Fachfirma beauftragt, eine entsprechende Vorprüfungsstudie zu erarbeiten. Diese sollte auch ergänzende Angaben im Sinne einer Vorprüfung zur SPA-Verträglichkeit und zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens beinhalten; darüber hinaus auch Aussagen zum Artenschutz bezüglich des neuen Baufeldbereiches treffen. Mit Schreiben vom 27.10.2020 hat die Vorhabenträgerin die Vorprüfungsstudie der Sachverständigenfirma VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH, Potsdam, (folgend VIC) vom Oktober 2020 zur weiteren Bewertung und Veranlassung eingereicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine UVP-Vorprüfung gem. § 5 UVPG durchgeführt. Anhaltspunkte, die auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hindeuten, waren nicht ersichtlich. Im Ergebnis der Vorprüfung konnte mit Bescheid vom 18.11.2020 festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist und die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Antragsunterlagen wurden bestimmt. Die Bekanntgabe des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 50 vom 16.12.2020 sowie auf den Seiten des UVP-Portals der Länder Berlin, Brandenburg.

Mit Schreiben vom 15.04.2024 beantragt die Genehmigungsinhaberin die

- dauerhafte Stilllegung der Piste 12/30 Gras
- Umwidmung der Piste 12/30 Asphalt in Rollgasse „K“
- fachplanerische Genehmigung für ein neues Baufeld

- fachplanerische Genehmigung für die geplanten Vorfeldflächen der Hochbauten mit den erforderlichen Verbindungen zur Rollgasse (ehem. Piste 12/30 Asphalt)

3. Öffentliche Auslegung

Die Antragsunterlagen lagen

- in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.09.2024 – 09.10.2024
- in der Stadtverwaltung Trebbin vom 23.09.2024 – 23.10.2024

zur allgemeinen Ansicht während der Dienstzeit aus.

Auf die Auslegung für die Gemeinde Nuthe Urstromtal wurde sowohl auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde als auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der 17. Ausgabe vom 30.08.2024 hingewiesen. Auf die Auslegung in der Stadtverwaltung Trebbin wurde ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Stadt Trebbin in der Ausgabe vom 18.09.2024 hingewiesen.

Alle Antragsunterlagen sind auch im Internet über die Seite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eingestellt.

Es wurde eine Einwendung privater Dritter erhoben.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Mit Schreiben vom 03.09.2024 wurden die nachfolgenden genannten Behörden und Stellen als TÖB um Stellungnahme bis zum 15.10.2024 gebeten:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)
- Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
- Gemeinde Nuthe Urstromtal
- Landkreis Teltow-Fläming
- Stadt Trebbin
- NABU Brandenburg
- Landesamt für Umwelt (LfU)

Der Bitte der Stadt Trebbin auf Fristverlängerung zur Übermittlung der Stellungnahme bis zum 22.10.2024 vom 08.10.2024 wurde mit Schreiben vom 08.10.2024 entsprochen.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) wurde aufgrund einer nicht erfolgten Rückmeldung mit Schreiben vom 31.01.2025 erneut beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.02.2025 gebeten. Der Bitte des LfU um Fristverlängerung bis zum 12.03.2025 wurde mit Schreiben vom 13.02.2025 entsprochen. Die erneute Bitte um Fristverlängerung vom 04.03.2025 wurde abgelehnt.

Folgende Behörden und Stellen gaben keine Stellungnahme ab bzw. erteilten ihre vorbehaltlose Zustimmung:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
- NABU Brandenburg
- Stadt Trebbin
- Gemeinde Nuthe Urstromtal

Aus Sicht des Landkreises Teltow-Fläming bestehen zur beantragten Änderung von Flugbetriebsflächen grundsätzlich keine Bedenken. Es ergingen lediglich Ergänzungen und Hinweise.

II. Rechtliche Würdigung

Die beantragte Änderungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG wird erteilt, weil Gründe für eine zwingende Versagung der Genehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG). Nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange überwiegen die für die Planung sprechenden Gründe. Zwingende Gründe für eine Ablehnung des Antrages sind nicht erkennbar.

1. Raumordnung und Städtebau

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und des Städtebaus gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 LuftVG zu prüfen. Dabei wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung übereinstimmt und keine wesentlichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Entwicklungsziele entstehen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming teilt im Rahmen TÖB-Beteiligung mit Schreiben vom 23.09.2024 mit, dass die Belange der Regionalplanung nicht berührt werden. Auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg teilt im Rahmen der TÖB-Beteiligung mit Schreiben vom 10.10.2024 mit, dass die angezeigte Planungsabsicht den Belangen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Belange des Städtebaus sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Sowohl die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Stellungnahme vom 15.10.2024 als die Stadt Trebbin in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2024 haben dem angestrebten Vorhaben vorbehaltlos zugestimmt.

Zusammenfassend wird damit im Rahmen der raumordnerischen Prüfung sichergestellt, dass das geplante Vorhaben mit den übergeordneten Entwicklungszielen in Einklang steht und keine wesentlichen Konflikte mit den Vorgaben der Raumordnung entstehen.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BrbNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter beauftragte die Genehmigungsinhaberin die Sachverständigenfirma VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH, Potsdam, (folgend VIC) beauftragt eine entsprechende Vorprüfungsstudie zu erarbeiten.

FFH-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung und Seeluch-Priedeltal und SPA-Gebiet Nuthe-Niederung

Durch den Mindestabstand des Vorhabens von ca. 700 m und 900 m zur Schutzgebietsgrenze findet eine bau- und anlagenbedingte Beanspruchung von Schutzgebietsflächen nicht statt. Eine Änderung der zu erwartenden Flugbewegungen in Anzahl oder räumlicher Ausdehnung durch das Änderungsvorhaben ist ausgeschlossen, da Flugbetriebsflächen lediglich geschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Flugverkehr sind demnach ausgeschlossen. Durch das Ausbauvorhaben ist keine Überschreitung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prognostizierten 76.000 Flugbewegungen zu erwarten. Darüber hinaus sind durch den Abstand der Flächen des Änderungsprojekts anlagenbedingte Wirkungen durch Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und erhebliche baubedingte Wirkintensitäten von temporären Lärm-/ Schadstoffemissionen, welche Meide- und Fluchtverhalten innerhalb des Schutzgebietes auslösen können, von vornherein offensichtlich ausgeschlossen.

Das Einvernehmen der mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU) nach § 16 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG gilt nach § 16 Abs.1, S. 3 als erteilt.

Den Bestimmungen des Artenschutzrechtes nach § 37 ff. BNatSchG wurde Rechnung getragen.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ und im Naturpark „Nuthe-Niepitz“. Mit Schreiben vom 20.02.2024 erteilt die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopenschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3. Schutz vor Fluglärm

Für die Bewältigung von Fluglärm gelten im Rahmen von Änderungsverfahren nach § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Planfeststellung beim Neubau oder der Änderung von Flughäfen nach § 8 Abs. 1 LuftVG. Das Interesse der Nachbarschaft, vor (vermehrten) Fluglärmimmissionen verschont zu bleiben, ist somit ein abwägungserheblicher Belang, der mit dem ihm zustehenden Gewicht in die planerische Abwägung einzustellen und mit den für das Vorhaben angeführten öffentlichen Verkehrsbelangen und den Belangen des Flugplatzbetreibers in einen Ausgleich gebracht werden muss, der zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange nicht außer Verhältnis steht. Für die Abwägung ist neben der prognostizierten absoluten Lärmbelastung von Bedeutung, welche Anzahl von Menschen und schutzbedürftigen Einrichtungen in Folge des Neu- oder Ausbauvorhabens relevanten Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden und welche Veränderungen gegenüber den derzeitigen Belastungen eintreten (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Komm. zum LuftVG, § 6 Rn. 300, 18. EL).

Die letzte Lärmprognose wurde unter Berücksichtigung des Instrumentenflugbetriebes am 27.10.2010 erstellt. Da die damals zugrundeliegende Verkehrsprognose durch das Ausbauvorhaben nicht überschritten wird, ist keine Verschlechterung zu erwarten. Die Anwohner der Ortsteile Schönhagen und Ahrensdorf werden durch die Schließung der Pisten 12/30 entlastet. Des Weiteren liegen keine Tatsachen vor und es ist nicht anderweitig ersichtlich, dass durch das Vorhaben die Sicherheit des Luftverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden können.

III. Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange (TÖB)

Alle nachfolgend genannten Behörden und Stellen wurden gem. § 6 Abs. 5 LuftVG um Stellungnahme zu den Antragsunterlagen gebeten. Die Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zwecks Beantwortung von Fragen übergeben. Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin wurden dann von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde den Behörden und Stellen wieder zugeleitet, woraufhin ihnen erneut die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, wenn noch nötig, gegeben wurde.

1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Mit Schreiben vom 10.10.2024 teilt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit, dass die angezeigten Planungsabsichten den Belangen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

2. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming teilt mit Schreiben vom 23.09.2024 mit, dass Belange der Regionalplanung nicht berührt werden.

3. Stadt Trebbin

Mit Schreiben vom 11.10.2024 teilt die Stadt Trebbin mit, dass seitens der Stadt Trebbin keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zur Änderung von Flugbetriebsflächen und der Ausweisung eines neuen Baufeldes für weitere luftaffine Ansiedlungen vorgebracht werden.

4. Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Mit Schreiben vom 15.10.2024 teilt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit, dass durch das Vorhaben planungsrechtliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

5. Landkreis Teltow-Fläming

Mit Schreiben vom 11.10.2024 teilt der Landkreis Teltow Fläming mit, dass aus Sicht des Landkreises Teltow-Fläming grundsätzliche keine Bedenken bestehen. Es ergehen Hinweise der einzelnen Fachabteilungen:

5.1. Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) im Umweltamt äußert sich zu den vorliegenden Unterlagen im Genehmigungsänderungsverfahren nur im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die naturschutzfachliche Zuständigkeit für das Vorhaben liegt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt - LfU).

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Betroffenheit (Landschaftsschutzgebiet, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz sowie naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) erfolgte im Vorfeld dieses Genehmigungsänderungsverfahrens bereits ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Die detaillierten Nebenbestimmungen des Bescheides der unteren Naturschutzbehörde vom 20.02.2024 sind zu beachten. Bei den späteren Bauantragsverfahren sind insbesondere die Belange des Biotop- und Artenschutzes (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sowie § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Als Vermeidungsmaßnahme wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren grundsätzlich beauftragt werden, dass der Baubeginn bzw. die Freimachung des Baufeldes (Abschieben der Vegetation) gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar oder abweichend nach Freigabe durch die UNB zu terminieren ist.

Den anerkannten Naturschutzverbänden wurde gemäß § 36 BbgNatSchAG vor der Entscheidung des naturschutzrechtlichen Antrages mehrfach Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Stellungnahmen sind in die Abwägung der unteren Naturschutzbehörde eingeflossen. In der ersten Beteiligung wurden seitens der anerkannten Naturschutzverbände sowohl fachliche als auch grundsätzliche Ablehnungsgründe aufgeführt. Auf diese Einwendungen konnte der Antragsteller in Form einer Synopse reagieren, die wiederum den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt wurde. Durch die Überarbeitung der Unterlagen konnten die fachlichen Einwendungen weitestgehend ausgeräumt werden. Dennoch lehnte das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR weiterhin den Antrag ab. Der Standort des Flugplatzes in einem Landschaftsschutzgebiet und im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen wird als sehr ungünstig eingeschätzt.

Entscheidung

Die Zuständigkeit des LFU war bereits im Vorfeld des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Jahr 2020 geklärt worden. Gemäß der beiliegenden Stellungnahme des Landkreises Teltow Fläming, Dezernat III an die Flugplatzgesellschaft ist das LFU nicht zuständig, solange kein Änderungsplanfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Die LuBB hatte in ihrer Entscheidung vom 23.12.2020 gegen das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens entschieden.

Die Hinweise und Auflagen bezüglich des Biotop- und Artenschutz wurden beachtet.

Die Einwände des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände aus dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stehen in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag und der aktuellen

Entwicklung des Flugplatzes Schönhagen. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die dort erwähnten Einwendungen bereits im Planfeststellungsverfahren, im Verfahren zur Erweiterung des Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG und im Änderungsgenehmigungsverfahren zur Aufnahme des Instrumentenflugbetriebs vorgetragen wurden. Wie auch die UNB selbst erwähnt, blieben die jeweils vorgebrachten Einwände der Naturschutzverbände in den bisherigen Verfahren ohne Erfolg und waren im Planfeststellungsverfahren und im Verfahren zum IFR-Betrieb auch vor dem OVG erfolglos.

5.2. Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Seitens des Sachgebietes Wasser, Boden, Abfall bestehen momentan keine Bedenken zur beantragten Änderung der Flugbetriebsflächen und zur Erstellung eines neuen Baufeldes, vorausgesetzt die Wasserver- und Abwasserentsorgung (hier: Schmutz- und Regenwasserableitung) sind gesichert bzw. werden im weiteren Verfahren geklärt.

Die untere Wasserbehörde führt demnächst ein Verfahren zur Festlegung eines Wasserschutzgebietes für das vorhandene Wasserwerk Schönhagen durch. Das Verfahren ist öffentlich und wird rechtzeitig bekanntgegeben. Betroffene können sich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung äußern.

Zukünftig wird sich das Flugplatzgelände teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone III Schönhagen befinden. Mit der Flugbetriebsgesellschaft gab es diesbezüglich in der Vergangenheit schon Abstimmungen. Der hier beantragte Änderungsbereich liegt jedoch außerhalb der zukünftigen Wasserschutzgebietsausweisung.

Entscheidung

Die Erschließungsplanung durch die beauftragten Fachplaner wird bereits in Abstimmung mit der Wasserbehörde bzw. dem Wasserzweckverband durchgeführt. Die Hinweise der Behörden werden bei der Ausführungsplanung beachtet. Die Trinkwasserschutzzone liegt auf einem anderen Flurstück als das neue Baufeld und ist deshalb nicht relevant.

5.3. Ordnungsamt

Seitens des Ordnungsamtes ergeben sich zum Vorhaben Nachforderungen und Hinweise aus

5.3.1. brandschutztechnischer Sicht

- die Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung: Für künftige Bauvorhaben im zusätzlichen Baufeld ist eine ausreichende Löschwasserversorgung mit einer Löschwassermenge von mind. 96m³/h Löschwasser für einen Versorgungszeitraum von 2 Std bereitzustellen.
- Vorhaltung von Flächen für die Feuerwehr: Sofern Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlich befahrbaren Verkehrsfläche entfernt liegen oder Wasserentnahmestellen abseits der öffentlichen Straße errichtet werden, müssen Flächen entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIB 14090 hergestellt werden.
- Die fahrbahnseitige Erschließung sollte mindestens den Forderungen der Muster-Richtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen.

Entscheidung

Ein Löschwasserteich ist bereits in dem ausgelegten Plan „Erschließung Hochbauzone“ vom 27.03.2024 an einer den notwendigen Abständen genügenden Stelle vorgesehen.

Alle Gebäude bzw. Gebäudeteile sind ausgehend von der öffentlichen Zufahrt über die innere Erschließungsstraße erreichbar. Die innere Erschließungsstraße wird zum Schutz der Flugbetriebsflächen durch ein Rolltor gesichert, für das ein Feuerweherschlüsseltresor installiert wird. Dies wurde bereits bei allen Bestandsgebäuden auf dem Flugplatz so in Abstimmung mit der Feuerwehr umgesetzt. Das neue Baufeld wird dann entsprechend in den Feuerwehrplan und das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzes integriert. Die fahrbahnseitige Erschließung wird nach Möglichkeit der Muster-Richtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen. Flugplatzspezifische und brandschutztechnische Risiken sind bereits Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung. Bestandsgasleitungen oder andere Bestandsleitungen sind im Bereich des neuen Baufeldes nicht vorhanden. Die gesamte Medienerschließung wird auf diesem Baufeld neu geplant und errichtet. Die entsprechende Ausführungsplanung erfolgt durch die Fachplaner nach den anwendbaren technischen und brandschutzrechtlichen Vorschriften, die für deren Einhaltung haften. Zu den nächstgelegenen Gebäuden besteht ein größerer Abstand, so dass keine Wechselwirkungen zu erwarten sind.

5.3.2. ordnungsbehördlicher Sicht

- Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten. Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Polizei zu informieren. Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist

untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen. Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.

Entscheidung

Die entsprechenden Auflagen werden beachtet.

5.4. Untere Denkmalschutzbehörde

Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist darauf, dass Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege zunächst nicht betroffen sind. Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten jedoch Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und Ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702 71520) anzuzeigen.

Entscheidung

Die Auflage der Unteren Denkmalschutzbehörde wird bei den Bauarbeiten beachtet.

5.5. Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt übermittelt den Hinweis, dass sich im Änderungsbereich eine derzeit als Grünland genutzte Fläche befindet, welche im agrarförderrechtlichen Sinn zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderunschädlichkeit des geplanten Vorhabens durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen ist.

Entscheidung

Der Einwand wird nach der Umwidmung der Fläche in ein Baufeld nicht mehr relevant sein. Es handelt sich hierbei um einen Vertrag der Flugplatzgesellschaft mit einem Landwirt zur Bewirtschaftung der Grünflächen auf dem Flugplatz im Rahmen der Rasenmähd. Das beantragte Baufeld entspricht der Fläche B2 in dem beiliegenden Nutzungsvertrag. Gemäß § 3 dieses Vertrages wurde der Nutzungsvertrag für die Fläche B2 bis Ende 2024/Anfang 2025 beschränkt.

5.6. Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass das geplante Vorhaben zudem nicht im Widerspruch zu bauplanungsrechtlichen Bestimmungen steht.

Als Teil einer Luftverkehrsanlage handelt es sich bei der genannten vorhabengegenständlichen Planung um ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Gemäß § 38 BauGB unterliegt das vorhabengegenständliche Planfeststellungsverfahren bzw. Vorhaben von überörtlicher Bedeutung damit nicht den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 29 - 37 BauGB. Mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange durch das geplante Vorhaben können somit bauplanungsrechtlich weder entgegeng gehalten noch ausgeglichen werden.

Nach der Vorhabensanzeige (Kapitel 4.1) sollen 22.000 m² Hallenfläche (Büro-, Labor-, Werkstattflächen) entstehen. Welche zusätzlichen Straßenverkehre (Lieferverkehre, Besucherverkehre, Beschäftigtenverkehre) sich daraus ableiten, bleibt unklar und sollte ergänzt werden.

Es sollte angegeben werden, welche zusätzlichen Straßenverkehre sich durch das neue Baufeld für die öffentliche Gemeindestraße (Ortsdurchfahrt Schönhagen) ergeben. Die Stadt Trebbin soll als Baulastträger beteiligt werden. Derzeit bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass die vorhandene Erschließung unzureichend wäre.

Die innere Erschließung auf dem Gelände des Landesplatzes erfolgt zunächst ebenfalls über Bestandsflächen, die durch einen Neubau ergänzt werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass die innere Erschließung privat ist und nicht zum öffentlichen Straßennetz zählt. Verantwortlich ist hier also die Flugplatzgesellschaft.

Lage und Dimensionierung der Straße und des zentralen Parkplatzes bleiben unklar. Die Vorhabenbeschreibung in Kapitel 4.1 und das hier enthaltene Bild 1 zeigen eine andere Straßenführung und Parkplatzlage als die Platzdarstellungskarte und die Karte Erschließung Hochbauzone. Die Dimensionierung des zentralen Parkplatzes (Anzahl und Art der Stellplätze) wird nicht näher beschrieben. Die benannte Straßenbreite von ca. 5 m und die in den genannten Karten dargestellten Ausbuchtungen werfen Fragen auf.

Zuzüglich zum Bedarf an Kfz-Stellplätzen nach gemeindlicher Stellplatzsatzung wird angeregt, auch Abstellplätze für Fahrräder einzuplanen. Emissionsarmes Fliegen kann schon mit einer nachhaltigen An- und Abreise zum Flugplatz beginnen. Für Arbeitspendler könnten Abstellplätze insbesondere in Kombination mit (wettergeschützten und möglichst sicheren) Abstellmöglichkeiten an der nächstgelegenen Bushaltestelle

(Schönhausen) sinnvoll sein. Abstellplätze könnten aber auch für mögliche Verkehre innerhalb des vergleichsweise weitläufigen Flugplatzgeländes sinnvoll sein.

Da der SLP Oehna und der SLP Reinsdorf Ausweichplätze für den Schulbetrieb Schönhagens sind, sollten die Kapazitäten dort dargestellt und abgeglichen werden.

Entscheidung

Gemäß der bestandskräftigen Entscheidung der LuBB vom 23.12.2020 handelt es sich nicht um ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben.

Da der Luftfahrt Technologiepark Schönhagen derzeit zu 100 % ausgelastet ist, bietet das neue Baufeld das dringend benötigte Entwicklungspotential für die nächsten Jahre. Annahmen zum zukünftigen Straßenverkehrsaufkommen können deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig gemacht werden. Der Flugplatz Schönhagen wird jedoch den Status als Verkehrslandeplatz für den Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt behalten, so dass kein Publikumsverkehr in einem Ausmaß erwartet wird, dass maßgeblich über das bisherige Aufkommen hinausgeht. Die Stadt Trebbin hat als Baulastträger der Erschließungsstraße auch keinen diesbezüglichen Einwand erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss der Bau einer weiteren Erschließungsstraße möglich wäre, die das Flugplatzgelände im Norden an die Bundesstraße B 246 anschließt. Sollte die vorhandene Erschließungsstraße nicht mehr ausreichend sein, könnte dieses Projekt umgesetzt werden. Wegen des fehlenden Bedarfs wurde die Umsetzung dieser Bundesstraßenanbindung bisher von keiner Seite angestrebt.

Bezüglich der inneren Erschließungsstraße ist im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Planänderung bzw. Präzisierung erfolgt. Um die Versiegelungsflächen zu verringern, konnte die Straße in Abstimmung mit der UNB begradigt und verkürzt werden. Die endgültige Lage und die dafür notwendige Flächenversiegelung geht aus der naturschutzrechtlichen Genehmigung hervor. Alle Hinweise der Stellungnahme werden in der Ausführungsplanung durch den Fachplaner berücksichtigt, der für die Einhaltung der anwendbaren baurechtlichen und technischen Vorschriften haftet. Dem Begegnungsverkehr wird durch Ausweichbuchten hinreichend Rechnung getragen, da auf der inneren Erschließungsstraße nur ein geringes Verkehrsaufkommen erwartet wird.

Die Planung ist innerhalb der vorgegebenen Parameter aus der naturschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführen.

In der Vorhabensbeschreibung vom Juli 2020 wurde noch ein zentraler Besucherparkplatz am Nordwestlichen Ende des Baufeldes beschrieben. Auf diese zentrale Parkplatzanlage wurde im Rahmen des

naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verzichtet, um die Flächenversiegelung zu verringern. Da jeder Bauherr für seine Halle eigene Parkplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Trebbin errichten muss, wurden diese als ausreichend befunden. Die Stellplatzplanung ist Bestandteil des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens und wird das, ohne den Zentralparkplatz, zu erwartende Aufkommen berücksichtigen.

Die Planung von Fahrradstellplätzen ist Sache des jeweiligen Bauherrn. Die Flugplatzgesellschaft wird diese Anregung in ihre Gestaltungsrichtlinie aufnehmen, die Bestandteil der Erbbaurechtsverträge ist.

Für einen Abgleich der Kapazitäten am SLP Oehna und SLP Reinsdorf sieht die Flugplatzgesellschaft keine Notwendigkeit. Die FGS konnte in der Vorhabensbeschreibung durch Darstellung der Flugbewegungszahlen seit der Jahrtausendwende nachweisen, dass der Ausbau durch Firmenansiedlungen keinen maßgeblichen Einfluss auf die Zahl der Flugbewegungen hatte und sich der Platzrundenverkehr im Schulbetrieb durch Ausweichen auf die Nachbarplätze von allein in der bisherigen Größenordnung regelt. Diese Verkehre helfen den Flugplätzen Oehna und Reinsdorf wirtschaftlich und sie nehmen diese Verkehre gerne auf. Solche Verkehre ergeben sich situationsbedingt und regeln sich von allein. Platzrundenverkehr wird durch Flugschulen aus ganz Brandenburg ausgeübt. Flugschulen aus Schönhagen haben hier nur einen Anteil. Sind Oehna oder Reinsdorf z.B. durch Veranstaltungen ausgelastet, weichen die Flugschulen auf die übrigen Brandenburger Flugplätze rund um Berlin aus. Die Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg beschreibt bereits hinreichend die Potentiale der einzelnen Flugplätze. Dies sollte bis zu einer Neufassung dieser Luftverkehrskonzeption ausreichend sein. Der Flugplatz Schönhagen wird auch durch das neue Baufeld weit unter den 76.000 Flugbewegungen p.a. bleiben, die Gegenstand des Untersuchungsrahmens im Planfeststellungsverfahren waren.

6. Landesamt für Umwelt

Mit Schreiben vom 06.03.2025 teilt das LfU mit, dass die Unterlagen von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft zur Kenntnis genommen und geprüft wurde. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Die Fachabteilung Immissionsschutz teilt mit Schreiben vom 07.02.2025 mit, dass die geplanten Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Flugbetrieb haben, wodurch sich die Fluglärmbelastung in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes auch nicht verändert. Somit behält die letzte Lärmprognose vom 27.01.2010 ihre Gültigkeit und ein neues Gutachten ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht notwendig. Ob durch den späteren Betrieb in den Hallen und Büros ein Lärmgutachten nach TA Lärm in Bezug auf eine mögliche Lärmeinwirkung auf das Umfeld des VLP notwendig wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch

nicht beurteilt werden, da die dezidierte Nutzung momentan noch nicht geklärt ist. Gegebenenfalls ist dies zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

IV. Einwendung privater Dritter

Das Grundstück der Einwenderin in Löwendorf, Wilhelmstraße 5a sei bereits massiv vom täglichen Fluglärm und Abgase durch den BER und vom VLP Schönhagen beeinträchtigt. Die Einwenderin möchte wissen, welche wesentliche Änderung der Anlage und des zukünftigen Betriebes des VLP Schönhagen mit den neu geplanten Baumaßnahmen einhergehen und wie sich diese Änderung auf den zukünftigen Flugverkehr auswirken könnte.

Entscheidung

Mit Schreiben vom 08.11.2024 nahm die Vorhabenträgerin, die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH, Stellung. Die Anlage des Flugplatzes Schönhagen besteht derzeit aus drei Start- und Landebahnen und einem Segelfluggelände südlich der Hauptpiste 07/25. Die Hauptpiste 07/25 und das Segelfluggelände bleiben weiterbestehen. Die beiden Querpisten 12/30 Gras und 12/30 Asphalt werden geschlossen. Die Piste 12/30 Gras wird in ein Baufeld umgewandelt. Die Piste 12/30 Asphalt wird stillgelegt und in einen Rollweg zur Anbindung des neuen Baufeldes an die Start- und Landebahn 07/25 umgewidmet.

Die beiden Querbahnen 12/30 durften bereits in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkt genutzt werden und waren auf Luftfahrzeuge unter 2.000 kg max. Abfluggewicht beschränkt. Die Zahl der jährlichen Flugbewegungen lag bis 2023 im unteren dreistelligen Bereich, also durchschnittlich weniger als einer Bewegung pro Tag. Seit Anfang 2024 wurde die Piste nur noch in Ausnahmefällen genutzt, da eine neue europäische Richtlinie den Betrieb weiter einschränkte.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen im Planfeststellungsverfahren waren für angenommene 76.000 Flugbewegungen durchgeführt worden. Eine Grenze, die auch in Zukunft weit über den realen Flugbewegungen liegen wird. Eine für die Anwohner künftig wahrnehmbare Verlegung von Flugbewegungen auf die Hauptpiste kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die Einwendung wird – soweit sie nicht durch die Information über die zu erwartende Lärmbelastung befriedigt ist – zurückgewiesen, da keine erhöhte Lärmbelastung am Grundstück der Einwenderin durch die Anlagenänderung zu erwarten ist.

V. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 LuftVZO i. V. m. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten hat nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 gültigen Fassung die Flugplatzhalterin zu tragen. Gemäß §§ 1 ff LuftKostV i. V. m. Abschnitt V Ziffern 5.b) und 10.b) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wurde eine Gebühr in Höhe von insgesamt 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) festgesetzt.

Das Gebührenverzeichnis zur LuftKostV sieht für die Prüfung von Anzeigen wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes eines Landeplatzes einen Gebührenrahmen von 300 € bis 50.000 € vor (V 5.b). Der Gebührenrahmen für die Entscheidung über das Unterbleiben von Planfeststellung oder Plangenehmigung beträgt 65 € bis 1.300 € (V 10.b).

Unter Berücksichtigung des für die Prüfung der Anzeige erforderlichen geringen Aufwandes der Luftfahrtbehörde wird die Gebühr für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes eines Landeplatzes im jeweils unteren Bereich des Gebührenrahmens festgesetzt (Genehmigungsänderung 800,00 €; Unterbleibensentscheidung 200,00 €). Auslagen nach § 3 Abs. 2 LuftKostV sind in die Gebühr einbezogen. Andere Auslagen sind nicht entstanden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5A, 12529 Schönefeld erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Metzner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
